



WAHLAUSSCHREIBUNG¹

Auf der Grundlage von § 51 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG), der Grundordnung der Universität Leipzig vom 6. August 2013 und der Wahlordnung der Universität Leipzig (WahlO UL) vom 21. März 2014, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 13. März 2018, werden am

26. November 2019, jeweils von 9.00 – 16.00 Uhr

gewählt:

- **GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTER DER FAKULTÄT FÜR MATHEMATIK UND INFORMATIK**
- **STELLVERTRETENDE GLEICHSTELLUNGSBEAUFTRAGTE DER JURISTENFAKULTÄT, SPORTWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT, MEDIZINISCHEN FAKULTÄT, FAKULTÄT FÜR MATHEMATIK UND INFORMATIK UND DER FAKULTÄT FÜR CHEMIE UND MINERALOGIE**

Fakultäten	Wahllokale
Juristenfakultät	Paulinum Augustusplatz 10 Raum P 702
Sportwissenschaftliche Fakultät	Campus Jahnallee Wassersportzentrum Raum 104
Medizinische Fakultät	Beratungsraum der Medizinischen Fakultät (E013), Liebigstr. 27A (Studienzentrum), Erdgeschoss
Fakultät für Mathematik und Informatik	Paulinum Augustusplatz 10 Raum P 702
Fakultät für Chemie und Mineralogie	Johannisallee 29 Beratungsraum 126

Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreter beträgt drei Jahre ab der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses; werden sie aus der Gruppe der Studierenden gewählt, beträgt sie ein Jahr.

Aktives und passives Wahlrecht haben nach § 3 der Wahlordnung die Mitglieder der Juristenfakultät, der Sportwissenschaftlichen Fakultät, der Medizinischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Informatik und der Fakultät für Chemie und Mineralogie, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses (5. November 2019) in einem aktiven Dienstverhältnis mit der Universität Leipzig stehen oder als Studierende immatrikuliert sind und die in das Wählerverzeichnis der vorgenannten Fakultäten eingetragen sind. Stichtag für die Eintragung in das Wählerverzeichnis ist der 28. Oktober 2019.

¹ Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird folgend bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form genannt. Gemeint sind hiermit aber ausdrücklich alle Geschlechter und Identitäten.

Das entsprechende **Wählerverzeichnis** und die **Wahlordnung** liegen vom **28. Oktober bis 5. November 2019** in der Zeit von 9.00 bis 15.00 Uhr im Wahlamt (Goethestr. 6, 7. Etage, Zimmer 709/710) und beim zuständigen Wahlvorstand aus. Am 5. November 2019 wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Jedes Mitglied der o. g. Fakultäten wird hiermit aufgefordert, das Wählerverzeichnis einzusehen.

Die Wahlordnung, die Erste, die Zweite und die Dritte Änderungssatzung zur Wahlordnung sind veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 8/2014, Nr. 25/2015, Nr. 17/2016 und Nr. 3/2018.

Ein Wahlberechtigter, der mehr als einem Wahlkreis angehört, muss sich bis zum Ende der Auslage des Wählerverzeichnisses entscheiden, in welchem Wahlkreis er wählen will. Dies ist bis zum 5. November 2019, 24.00 Uhr der Wahlleiterin schriftlich mitzuteilen. Erfolgt eine solche Erklärung nicht bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses, wird die Zuordnung durch Losentscheid vorgenommen.

Gegen die **Nichteintragung in das Wählerverzeichnis** kann der Betroffene, gegen die **Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person** oder gegen eine **falsche Eintragung** in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte schriftlich bis zum **6. November 2019, 24.00 Uhr** Erinnerung (Antrag auf Änderung) bei der Wahlleiterin oder im Wahlamt einlegen.

Wahlvorschläge sind nur als Einzelwahlvorschläge zulässig. Sie bedürfen der Schriftform.

Ein Wahlvorschlag muss enthalten:

1. den Familiennamen
2. den Vornamen
3. die Amts- und Berufsbezeichnung des Vorgeschlagenen
4. die Fakultät und das Institut bzw. die Stelle, an der er tätig ist
5. bei Studierenden die Matrikel-Nummer und den Studiengang

Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

Ein Einzelwahlvorschlag muss von mindestens zwei Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet (unterstützt) werden, die für die jeweilige Untergliederung (Fakultät) wahlberechtigt sind. Hierbei sind deren Namen, Vornamen, Amts- oder Berufsbezeichnungen sowie ihre Zugehörigkeit zur jeweiligen Fakultät der Universität, bei Studierenden auch die Matrikelnummer und der Studiengang, anzugeben. Ein Wahlberechtigter kann einen Wahlvorschlag unterstützen, auf dem er selbst vorgeschlagen wird. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist.

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung des Bewerbers zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Ein Bewerber darf sich nur auf einen Wahlvorschlag aufnehmen lassen; er hat dies durch Unterschrift auf dem Wahlvorschlag zu bestätigen. Ein Wahlberechtigter kann jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

Die Wahlvorschläge können ab dem Zeitpunkt der Wahlausschreibung und müssen **bis zum 5. November 2019, 24.00 Uhr**, bei der Wahlleiterin oder im Wahlamt eingereicht werden. Nur fristgemäß eingereichte Wahlvorschläge können für die Wahl Berücksichtigung finden. Gewählt werden kann nur, wer auf einen Wahlvorschlag aufgenommen worden ist.

Die nach Prüfung durch den Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden am **15. November 2019** an den amtlichen Aushangstellen² der Universität veröffentlicht.

Wahlart

Die Mitglieder aller Gruppen einer Fakultät wählen gruppenübergreifend den Gleichstellungsbeauftragten bzw. den Stellvertreter. Jeder Wähler hat für die Wahl eine Stimme. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl, § 2 Abs. 8 WahlO UL). Der Wähler gibt seine Stimme ab, indem er durch

² Amtliche Aushangstellen der Universität Leipzig sind das Foyer des Hörsaalgebäudes Stadtmitte, der Eingangsbereich des Seminargebäudes Universitätsstraße, das Foyer des Hörsaalgebäudes "Carl-Ludwig-Institut" und die Eingangshalle Haus 1 (Hörsaalgebäude) Jahnallee 59.

Ankreuzen auf dem Stimmzettel eindeutig kenntlich macht, welchen Bewerber er wählt. Weitere Zusätze auf dem Stimmzettel, die nicht der Kennzeichnung des Wahlvorschlages dienen, sind nicht zugelassen; diese führen zur Ungültigkeit des Stimmzettels.

Jeder Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der **Briefwahl** Gebrauch machen. Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in Form der Briefwahl beabsichtigen und eine postalische Zustellung wünschen, beantragen bis zum **14. November 2019, 24.00 Uhr** im Wahlamt schriftlich unter Angabe der Zustelladresse die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Briefwahlunterlagen persönlich im Wahlamt bis zum **22. November 2019** abzuholen. Briefwahl kann ggf. in der Form eines Sammelantrages 11 gemäß § 13 Abs. 1 WahlO UL beantragt werden. Die Wahlbriefe müssen bis zum **25. November 2019, 24.00 Uhr** bei der Wahlleiterin eingegangen sein.

Die **Auszählung** erfolgt nach Maßgabe der §§ 14 und 2 Abs. 11 WahlO UL.

Die **Wahlergebnisse** werden voraussichtlich am **27. November 2019** an den amtlichen Aushangstellen bekannt gemacht. Diese Wahlausschreibung ist zugleich Wahlbenachrichtigung (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 WahlO UL).

Zur Wahrung der Fristen wird auf die Möglichkeit der Nutzung des Fristenbriefkastens im Eingangsbereich der Goethestraße 6 hingewiesen.

Leipzig, den 17. Oktober 2019

Dr. M. Hagendorf
Stellv. Wahlleiterin